

RS Vwgh 1994/4/22 93/02/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1994

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

Rechtssatz

Ist vom Vorliegen einer Werbung auszugehen, kommt es darauf, in welchem Umfang die Aufmerksamkeit der Straßenbenutzer durch die Werbung beeinträchtigt wird, nicht mehr an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993020313.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at